

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/110/229

Dresden, 7. Oktober 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7610

Thema: Aufnahme und Definition von afghanischen Ortskräften

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele (ehemalige) afghanische Ortskräfte und Angehörige bzw. Familienmitglieder dieser sind bisher im Freistaat Sachsen aufgenommen worden? (Bitte aufschlüsseln nach Ortskraft, Angehöriger/Familienmitglied, Anzahl, Zeitpunkt der Aufnahme, Aufenthalts-/Schutzstatus und [Ort der] Unterbringung)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 2:

Ist die weitere Aufnahme von afghanischen Ortskräften und deren Angehörigen bzw. Familienmitgliedern im Freistaat Sachsen beabsichtigt? Wenn ja, in welchem Umfang, Zeitraum und Ort?

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass der Freistaat Sachsen kraft Bundesrecht (§ 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]) zur Aufnahme von afghanischen Ortskräften und deren Familienangehörigen verpflichtet ist, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

Aufgrund der volatilen Lage in Afghanistan lassen sich im gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zur Gesamtzahl der noch aufzunehmenden Personen sowie zum Zeitraum der Aufnahme und den Ort der Unterbringung treffen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:**Wie wird von Seiten der Staatsregierung der Begriff „afghanische Ortskraft“ und „Angehörige“ bzw. „Familienmitglieder“ definiert?**

Seit dem Jahr 2013 hat die Bundesregierung ein Verfahren zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte und ihrer (Kern-)Familienangehörigen auf Grundlage des § 22 Satz 2 AufenthG beschlossen, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden als individuell gefährdet gelten. Es handelt sich regelmäßig um afghanische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem BMI, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dem Auswärtigen Amt (AA), der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder mit politischen Stiftungen abgeschlossen haben.

Die Entscheidung, ob eine Person als afghanische Ortskraft klassifiziert wird oder nicht, fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Staatsregierung, sondern wird von Bundesbehörden getroffen. An diese Entscheidung ist die Staatsregierung gebunden. Das BAMF ist mit der organisatorischen Abwicklung des Verfahrens in Deutschland betraut. Das Staatsministerium des Innern (SMI) erhält dabei vom BAMF die Mitteilung über die Aufnahmezusage und eine Zuweisung für Sachsen. Die Landesdirektion Sachsen (LDS) erhält vom SMI die persönlichen Daten derjenigen Personen, die dem Freistaat Sachsen zur Aufnahme und Unterbringung vom Bund zugewiesen werden. Die LDS verteilt die angekündigten Personen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte und trifft eine entsprechende Zuweisungsentscheidung.

Die afghanischen Ortskräfte reisen mit ihrer Kernfamilie ein. Das sind Ehegatten und die minderjährigen Kinder.

Frage 4:**Wie wird sichergestellt bzw. kontrolliert, dass es sich bei den Aufgenommenen tatsächlich um entsprechende o.g. Personengruppen handelt?**

Das BAMF steuert die Aufnahme und Verteilung der aus Afghanistan evakuierten Ortskräfte sowie deren Familien nach ihrer Ankunft in Deutschland.

Nach Ankunft am Flughafen werden die ankommenden Personen gemeinsam durch die Bundespolizei und das BAMF in Empfang genommen, registriert und zunächst in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, die die Bundesländer zur Verfügung stellen. Das BAMF unterstützt die Ankunft mit der Bereitstellung mobiler Teams sowie der Registrierungsinfrastruktur.

Die Bundespolizei führt zudem im Rahmen der Grenzkontrollen die Sicherheitsbefragungen durch. Dabei erfolgt u. a. auch der Abgleich mit den polizeilichen Fahndungsdateien.

Frage 5:

Wurde bisher im Nachhinein festgestellt, dass es sich bei einer aufgenommenen Person nach Frage 1. tatsächlich nicht um eine afghanische Ortskraft oder/und Angehörige bzw. Familienmitglieder handelt und falls ja, wie wurde bzw. wird mit dieser Person weiter verfahren? (Falls gegeben, bitte aufschlüsseln nach Anzahl Personen, Zeitpunkt und Umstand der Enttarnung – d.h. Weg der Feststellung [Prüfung, Information durch Dritte etc.]

Ein solcher Fall ist der Staatsregierung hinsichtlich der dem Freistaat Sachsen zugewiesenen afghanischen Ortskräften nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

— 
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

—

—

Übersicht über die Aufnahme afghanischer Ortskräfte und ihrer Familien 2021
Stand: 20. September 2021

	Aufnahme- zusagen 2021			Zeitpunkt der Aufnahme in Zielkommune
Zielkommunen	Ortskräfte	Angehörige	gesamt	
Bautzen	1	4	5	noch nicht angekommen
	1	2	3	noch nicht angekommen
Chemnitz	1	10	11	August 2021
Dresden	1	4	5	Juli 2021
	1	4	5	August 2021
	1	2	3	August 2021
	1	0	1	noch nicht angekommen
	1	3	4	noch nicht angekommen
Erzgebirgskreis	1	3	4	August 2021
	1	5	6	Juli 2021
Görlitz	1	3	4	Juli 2021
	1	4	5	September 2021
Stadt Leipzig	1	7	8	Juli 2021
	1	6	7	August 2021
	1	3	4	August 2021
	1	7	8	September 2021
	1	6	7	noch nicht angekommen
Landkreis Leipzig	1	5	6	August 2021
	1	4	5	Juli 2021
	1	4	5	September 2021
Meißen	1	4	5	Juli 2021
	1	1	2	Juli 2021
	1	5	6	noch nicht angekommen
Mittelsachsen	1	3	4	August 2021
	1	0	1	September 2021
	1	3	4	September 2021
	1	0	1	September 2021
	1	0	1	September 2021
Nordsachsen	1	5	6	Juli 2021
	1	5	6	Juli 2021
	1	5	6	noch nicht angekommen
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1	1	2	Mai 2021
	1	2	3	Juli 2021
	1	1	2	September 2021

	Aufnahme- zusagen 2021			Zeitpunkt der Aufnahme in Zielkommune
Zielkommunen	Ortskräfte	Angehörige	gesamt	
Vogtlandkreis	1	0	1	Juli 2021
	1	0	1	noch nicht angekommen
	1	3	4	August 2021
	1	4	5	noch nicht angekommen
Zwickau	1	2	3	April 2021
	1	4	5	Juli 2021
	1	4	5	September 2021
gesamt	41	138	179	